

Beitragsordnung der ERTA Deutschland

Gültig ab 29.09.2019



1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- ordentliche Mitglieder

30 € normal,

16 € ermäßigt für SchülerInnen/StudentenInnen/RentnerInnen

- Firmenmitglieder 44 €

Im Ausland lebende Mitglieder haben zusätzliche Portokosten von 6 € jährlich zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.2. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Um Kosten und Verwaltungsarbeit zu sparen, bitten wir jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

4. Der Vorstand kann bedürftigen Personen die Beitragsgebühr gegen Antrag erlassen, der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

5. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Mahngebühren zu entrichten. Für die erste Mahnung wird keine Mahngebühr erhoben, für jede weitere Mahnung werden zusätzlich 5,00 € als Mahngebühren berechnet. Insgesamt werden drei Mahnungen verschickt.

6. SchülerInnen, StudentInnen und RentnerInnen, die nur den ermäßigten Beitrag zahlen möchten, haben jedes Jahr unaufgefordert eine Studienbescheinigung einzureichen. Erfolgt dies nicht, wird das Mitglied ab sofort als ordentliches Mitglied bei vollem Beitrag geführt. Ein nachträgliches Einreichen der Studienbescheinigung ist möglich bei gleichzeitiger Erhebung einer Aufwandsentschädigung von 3,00€.

7. Kosten, die durch falsche Kontonummern beim Einzug, Adressänderungen und sonstigen die Mitgliedsdaten betreffenden Angelegenheiten anfallen, werden 1:1 auf das Mitglied umgelegt. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € fällig.

8. Die Mahngebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

9. Zeitschriftenbezug:

Bei Bezug von "Üben und musizieren" über ERTA werden die vom Verlag berechneten Kosten ohne Aufschlag an das Mitglied weitergegeben und sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag fällig; das Mahnverfahren gilt entsprechend.

10. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

Beitragsordnung verabschiedet von der Mitgliederversammlung Stuttgart, 28. September 2019